

3. in den durch Anweisung des Vorsitzenden des Regierungsvertragsgerichtes geregelten Fällen. Diese Anweisungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Deutschen Notenbank.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verrechnung durch Akkreditiv zu erfolgen hat, ohne daß sich der Besteller gegenüber seinem Lieferer mit der Zahlung in Verzug befindet.

### Anderweitige Verfügung im Falle der Leistungsverweigerung

#### § 48

(1) Verweigert der Leistende die Erfüllung des Vertrages gemäß § 47 und handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so hat er das dem Besteller übergeordnete Organ unverzüglich zu unterrichten und zu verlangen, daß die Finanzierung beim Besteller gesichert oder ein anderer Abnehmer benannt wird.

(2) Das gemäß Absatz 1 verständigte Organ hat unverzüglich eine geeignete Verfügung zu treffen. Es hat insbesondere für die Beseitigung des beim Besteller vorliegenden Hindernisses zu sorgen oder die Lieferung an einen anderen Betrieb anzuordnen, der zur ordnungsgemäßen Verrechnung in der Lage ist.

(3) Trifft das gemäß Absatz 1 verständigte Organ nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung und liegen die Voraussetzungen gemäß § 47 noch vor, so ist der Leistende berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Erzeugnisse vom Vertrage zurückzutreten und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anderweitig darüber zu verfügen. Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Pflicht zur Lieferung und zur Bezahlung dieser Erzeugnisse erlischt.

(4) Erlöschen die Verpflichtungen der Partner gemäß Absatz 3, so hat der Besteller an den Leistenden die für den Fall der Nichterfüllung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### § 49

(1) Handelt es sich nicht um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so hat der Leistende das dem Besteller übergeordnete Organ unverzüglich über die Leistungsverweigerung zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen in den wechselseitigen Beziehungen zu fordern.

(2) Eine anderweitige Verwendung des Vertragsgegenstandes darf nur nach entsprechender Weisung des dem Leistenden übergeordneten Organes erfolgen. Wird die Lieferung an einen Dritten angeordnet, so erlischt die Verpflichtung zur Lieferung und zur Bezahlung dieser Erzeugnisse. Im übrigen gilt § 48 Absatz 4.

#### § 50

### Verantwortlichkeit bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung

(1) Ist eine vorfristige Leistung weder im Vertrage vereinbart noch nachträglich vom Besteller gebilligt, so kann der Besteller die Abnahme und die Bezahlung bis zu dem Tage verweigern, an dem sie bei vertragsgemäßer Leistung erfolgen müßte. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung (§ 32) geht in diesem Falle erst mit der Abnahme an den Besteller über.

(2) Eine Pflicht zur Entgegennahme besteht für den Besteller im Falle der Abnahmeverweigerung gemäß Absatz 1, wenn die Entgegennahme in den Allgemeinen

Liefer- und Leistungsbedingungen oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in den Bestimmungen über die Entladepflicht für Transportraum, vorgeschrieben ist. Der Besteller hat darüber hinaus eine vorfristige Leistung entgegenzunehmen, wenn die Entgegennahme wirtschaftlich zumutbar ist. Ist der Besteller zur Entgegennahme verpflichtet oder nimmt er eine vorfristige Leistung aus eigenem Entschluß entgegen, so kann er vom Leistenden Ersatz der ihm durch die vorfristige Entgegennahme entstandenen Aufwendungen verlangen. Droht der Vertragsgegenstand zu verderben, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

(3) In den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder im Vertrage kann vorgeschrieben oder vereinbart werden, daß vorfristige Leistungen abzunehmen sind und der Besteller berechtigt ist, die für den Fall des Verzuges mit der Leistung vorgesehene Vertragsstrafe und den Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 42 Absatz 1) zu fordern.

### 3. Unterabschnitt:

### Verantwortlichkeit für vertragswidrige Nichtabnahme der Leistung und Unterlassung der Mitwirkung

#### § 51

(1) Der Gläubiger ist im Verzüge, wenn er die ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht abnimmt oder die zur Vertragserfüllung notwendige Mitwirkung bis zum Zeitpunkt der Leistung nicht vornimmt, insbesondere die Qualitätsabnahme nicht durchführt, bei vereinbarter Abholung nicht abholt, die erforderlichen Versandpapiere nicht vorlegt, die Versanddisposition nicht erteilt oder bei angeordneter oder vereinbarter Verrechnung durch Akkreditiv ein Akkreditiv nicht stellt. Der Verzug tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Gläubiger hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist oder nicht.

(2) Der Gläubiger ist verpflichtet, die dem Schuldner durch den Verzug entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere die Kosten für die Werterhaltung, die Aufbewahrung und für das erfolglose Angebot der Leistung. Dieses Recht steht dem Schuldner neben dem Recht auf Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger zu. Ist der Gläubiger für den Verzug gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er an den Schuldner die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Während des Verzuges trägt der Gläubiger die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes.

(4) Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, solange dem Schuldner die vertragsgemäße Leistung nicht möglich ist.

### 4. Unterabschnitt:

### Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Leistung

#### § 52

#### Grundsatz

(1) Jedes Erzeugnis ist so zu liefern und jedes Werk so herzustellen, daß es im Zeitpunkt des Gefahrüberganges den staatlichen Standards entspricht und die darüber hinaus vereinbarten Eigenschaften hat.